Technische Richtlinien

Vorwort

Da es sich beim Flughafen Münster/Osnabrück (FMO) um einen sicherheitssensiblen Bereich und ein öffentliches Gebäude handelt, welches in erster Linie die Sicherheit aller Messe- und Reisegäste gewährleisten muss, bitten wir Sie, die folgenden Technischen Richtlinien sorgfältig zu lesen und zu beachten.

Die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Die Durchführung einer Veranstaltung, die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Im Allgemeinen finden die Sicherheitsrichtlinien der Flughafen-Benutzungsordnung, Brandschutzordnung und der AGB Anwendung.

1. Brandschutz

Es sind nur Exponate und Messestände zugelassen, die den Richtlinien der DIN 4102/B1 Feuerfestigkeit genüge leisten. Entsprechende Zertifikate sind bereitzuhalten und auf Anfrage vorzulegen. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Richtlinien der Brandschutzordnung.

1.2 Rettungswege

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht unkenntlich oder unzugänglich gemacht, bzw. verbaut werden.

1.2.1 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung leicht in voller Breite geöffnet werden können. Notausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege!

1.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Rauchabzugseinrichtungen, Nachströmöffnungen, Schließvorrichtung der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein, sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

1.4 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung vom Flughafen Münster/Osnabrück angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Anordnungen zu folgen. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren, ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Stand geräumt wird.

2. Standbaubestimmungen

Es wird den Ausstellern empfohlen, ein Messesystem unseres Messepartners für Messebau zu nutzen. Bei der Verwendung eines eigenen Messesystems müssen die Sicherheitsrichtlinien auch während der Auf- und Abbauphase eingehalten werden. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Werkzeuge oder Baumaterialien, von denen eine Gefahr für Gäste des Flughafens (insbesondere Kinder) ausgehen kann, unbeaufsichtigt gelassen werden.

2.1 Beaufsichtigung

Kisten, Kartons und Verpackungsmaterial dürfen zu keiner Zeit unbeaufsichtigt sein.

2.2 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.

2.3 Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und Konstruktionen genehmigungspflichtig.

2.4 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten, müssen spätestens 6 Wochen vor Messebeginn dem Veranstalter in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden. Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.

Für die Genehmigung von:

- Kino- oder Zuschauerräumen
- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

1. geprüfte statische Berechnungen nach deutschen Normen
2. Baubeschreibung
3. Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100
4. bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfällt der Punkt 1

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt. Zusätzlich zur Typenprüfung/Typenzulassung bei Sport- und Spielgeräten mit mechanischer oder elektrischer Funktion ist die Bau- und Betriebsbeschreibung mit Konstruktionszeichnungen, Standsicherheitsnachweisen und die EU-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung in deutscher Sprache zur Einsichtnahme vorzulegen. Prüfbücher leitet der Veranstalter im Auftrag des Mieters an das Bauaufsichtsamt weiter, das die Gebrauchsabnahme vornimmt.

2.5 Bauliche Maßnahmen

Bauliche Maßnahmen (Trockenbau, Tischlerarbeiten, etc.) sind nicht innerhalb des Flughafengebäudes gestattet. Sollten Sie standbauliche Maßnahmen dieser Art planen, geben Sie dem Veranstalter bitte im Vorfeld (mind. 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) eine Information über Art und Umfang der Baumaßnahmen. Der Veranstalter wird Ihnen dann einen entsprechenden Platz zur Durchführung zuweisen.

2.6 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen genehmigungspflichtig. Änderung nicht vorschriftsmäßiger Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

2.7 Haftungsumfang

Schadenersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigung der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstiger Unterlagen gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

2.8 Bauhöhen

Soweit nicht messespezifisch anders beschrieben, beträgt die Normalhöhe für Standbauten +2,50m über OKF (Oberkante Fußboden). Bauhöhen über die generelle Aufbauhöhe von 2,50m sind genehmigungspflichtig und nicht in allen Fällen zulässig.

2.9 Exponate

Alle Exponate müssen sich auf der angemieteten Ausstellungsfläche befinden. Sondergenehmigungen sind im Einzelfall im Vorfeld beim Veranstalter einzuholen. Standbauelemente und Exponate dürfen eine maximale Größe von 2,40 x 3,00 Meter nicht überschreiten, da dieses der größte Zugang in das Flughafengebäude ist.

2.10 Erreichbarkeit

Für die Zeit des Auf- und Abbaus muss ein definierter Ansprechpartner ständig per Handy erreichbar sein.

2.11 Auf- und Abbauzeiten

Die genauen Auf- und Abbauzeiten werden im Vorfeld der Messe seitens des Veranstalters an die ausstellenden Unternehmen kommuniziert. Diese Zeiten sind von den Ausstellern dringend einzuhalten. Sollten bestimmte Standbaumaßnahmen den üblichen zeitlichen Rahmen überschreiten, informieren Sie bitte den Veranstalter frühzeitig, damit Ihnen ein längeres Zeitfenster eingeräumt werden kann.

2.12 Stromversorgung

Bei jedem Stand ist eine 240V Stromversorgung bereits inkludiert. Die Gesamtleistung ist 1,2 KW/h. Dieser Verbrauch darf nicht überschritten werden. Bitte kalkulieren Sie Ihren voraussichtlichen Stromverbrauch inklusive Standbeleuchtung und weiterer Verbrauchsgeräte im Vorfeld. Bei Bedarf stellt Ihnen der Veranstalter gegen Gebühr eine höhere Leistung zur Verfügung.

2.13 Standflächen

Die Vergabe Ihrer Präsentationsfläche wird durch den Veranstalter eingeteilt. Sonderwünsche bezüglich der Positionierung Ihres Standes werden bei frühzeitiger Anmeldung und Machbarkeit gerne berücksichtigt, können jedoch nicht gewährleistet werden.

3. Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen

3.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien wie Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche dürfen nicht verwendet werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar). Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1, d.h. schwerentflammbar oder mindestens Klasse C EN 13501/1 sein. Der Einsatz von Kunststoffkabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet. Die Prüfzeugnisse über die Baustoffklassen der eingesetzten Materialien sind bereitzuhalten. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen.

3.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treib-

stofftank muss abgeschlossen sein. Des Weiteren wird die FMO-Feuerwehr den Tank des Kraftfahrzeuges mit Stickstoff (LN2) zu Lasten des Ausstellers spülen/auffüllen.

3.3 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

3.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind nicht genehmigungsfähig.

3.5 Flugobjekte/Luftballons

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände muss vom Veranstalter genehmigt werden.

3.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nicht gestattet.

3.7 Abfall-, Wertstoff-, Restbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss in die Wertstoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Materialien an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen.

3.8 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

3.9 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trennschleif- und sonstige feuergefährliche Arbeiten müssen angezeigt und schriftlich bei dem Veranstalter beantragt werden. Zusätzlicher Aufwand geht zu Lasten des Verursachers.

3.10 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten.

3.11 Feuerlöscher

Klärung erfolgt durch die Feuerwehr FMO. Es ist zu erwarten, dass der vorhandene Bestand um Schaumlöscher vom Veranstalter zu erweitern ist.

3.12 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas eingesetzt werden.

3.13 Ausgänge / Rettungswege, Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstiger Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig.

3.14 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege

Leitern, Aufstiege und Podeste müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4. Standgestaltung und Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Standrückseiten, die an die Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

4.1 Prüfung der Mietflächen

Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, Sicherheitseinrichtungen usw. zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.2 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. durch Bohren, Schrauben, Nageln). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen / Hallenstützen können aber innerhalb der Mietfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

4.3 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Bitte beachten Sie, dass der Fußbodenbelag des FMO nicht versiegelt ist. Bitte testen sie Ihr Klebeband im Vorfeld auf dem Hallenboden vor Ort. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Verankerungen und Befestigungen im Hallenboden sind nicht gestattet.

Sollten Sie Teppichboden verlegen, kontaktieren Sie bitte im Vorfeld den Veranstalter.

4.4 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind genehmigungspflichtig und gemäß BGV C1 auszuführen.

Die Durchführung ist gebunden an den Flughafen Münster/Osnabrück oder deren Vertragsfirma. Den Bestellungen ist eine Grundrissskizze beizufügen, aus der die Hängelasten und die gewünschten Platzierungen der Hängepunkte ersichtlich sind.

Abhängungen sind nicht in allen Bereichen der Ausstellungsfläche vorhanden.

4.5 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Arten ist unter der Voraussetzung des Urheberrechtgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBl), in der gültigen Fassung die Erlaubnis der Gesellschaft für die musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urhebergesetz).

4.6 Präsenzpflicht

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand zu besetzen. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Messetag ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% des Mietpreises zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen.

5. Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen, technische Vorschriften, technische Versorgung

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand selbst verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, der Gebäude oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch den Flughafen Münster/Osnabrück beseitigt.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist in den Ausstellunghallen verboten. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung an den durch den Veranstalter ausgewiesenen Stellen ist nicht zulässig.

5.3 Elektroinstallationen

5.3.1 Elektroanschlüsse

Jeder Stand erhält eine Leistung von 1,2 KW/h. Auf Bestellung kann auch zusätzliche Leistung, sofern diese zur Verfügung stehen, bereitgestellt werden. Die Summe der benötigten Leistung aller Verbrauchsquellen (Glühlampen, Geräte usw.) ist anzuzeigen, um den ausreichenden Querschnitt der Zuleitungen errechnen zu können. Die Stromversorgung kann am letzten Lauftag nach Messeschluss aus Sicherheitsgründen eingestellt werden.

5.3.2 Standinstallation

Für Steckdosen und Lichtstromkreise sind FI-Schutzschaltungen 30mA zwingend vorgeschrieben. Innerhalb der Stände können Installationen von konzessionierten Fachfirmen gemäß den gültigen VDE-Vorschriften und den in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) oder den gültigen EU-Normen (EN) auszuführen. Leuchtstoffröhrenanlagen sind zu kompensieren (Einzelkompensation oder Duoschaltung). Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50006) angegeben Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Standerdung). Es dürfen nur Leitungen, wie die Typen H05VV-F, H05RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 qmm Cu oder gleichwertige verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind nur Zuleitungen von ortsveränderlichen Verbrauchsquellen (Geräte usw.) bis zu 1,5m Zuleitungslänge.

In Niedervoltanlagen (Niedervolt-Beleuchtungsanlagen) sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig, auch Seilsysteme müssen vollständig isoliert sein.

Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

Transformatoren und Konverter sind mit Primär- und Sekundär-Sicherungen zu schützen. Elektronische Schutzeinrichtungen sind keine Leitungsschutzsicherungen im Sinne der VDE-Bestimmungen. Die Lampen sind gegen Herausfallen zu sichern.

Bei Halogenleuchten sind nur Lampen mit Schutzscheibe zulässig. Stromschienen müssen mit Schutzkappen ausgestattet sein. Eine Befestigung mit Kunststoff-Kabelbinder ist nicht zulässig. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Die Stromentnahme von einem Nachbarstand ist nicht erlaubt.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Wasser- und Abwasserinstallationen sind nicht möglich.

5.5 Druckluft- / Gasinstallation

Druckluft- und Gasinstallationen sind nicht möglich.

5.6 Lautstärke

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse der anderen Aussteller möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70dB (A) nicht überschreiten.

6. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Gemäß §3 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz BGBl und Produktsicherheitsgesetz BGBl) in der jeweils gültigen Fassung sind Hersteller, Einführer oder Aussteller von technischen

Arbeitsmitteln oder medizinisch-technischer Geräte im Sinne dieser Gesetze verpflichtet, nur Geräte auszustellen, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften vollständig einhalten und somit die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung erfüllen. Als Nachweis sind vom Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereitzustellen:

- EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinien

- Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4. der Maschinenrichtlinie

Geräte, die für die Lieferung außerhalb der EU bestimmt sind, und den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen, müssen einen entsprechenden Hinweis nach §3 a des Gerätesicherheitsgesetzes tragen. Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

6.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateteile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischen Glas, oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um den Besuchern die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

6.2 Kräne, Stapler, Leergut

Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist mit der VerA Veranstaltungsagentur abzustimmen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten.

6.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist der Flughafen Münster/Osnabrück berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

7. Verwendung von Druckgasen und brennbaren Flüssigkeiten

7.1 Druckgasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druckgas in den Messehallen und auf dem Gelände des FMO ist ohne schriftliche Genehmigung FMO verboten.

7.2 Brennbare Flüssigkeiten, Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl. I in der gültigen Fassung) in den Messehallen und auf dem Gelände des FMO ist ohne schriftliche Genehmigung verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten nicht erteilt werden.

7.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit dem Veranstalter abzustimmen.

8. Umweltschutz

Der Flughafen Münster/Osnabrück und der Veranstalter haben sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner des Flughafen Münster/Osnabrück und dem Veranstalters ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben auch von den Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

8.1 Abfallwirtschaft

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen.

8.2 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und –betrieb wieder verwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

8.3 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheitsgefährdend (dazu zählen insbesondere Speiseabfälle), Luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.) sind, dem Veranstalter zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner des Veranstalters zu veranlassen.

8.4 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, mit dem Auf- und Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

8.5 Wasser, Abwasser, Bodenschutz, Reinigung / Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden. Reinigungsdienstleistungen während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus, dürfen nur durch die von dem Veranstalter beauftragte Reinigungsgesellschaft durchgeführt werden.

8.6 Umweltschäden

Umweltschäden / Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

9. Hausrecht

Die Veranstalter übt im gesamten Ausstellungsbereich für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus.

10. Haftpflichtversicherung

Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte oder der Veranstalter auf dem Stand des Ausstellers oder für dessen Tätigkeit erleiden, haftpflichtig. Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Messeteilnahme empfohlen.

11. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge im Messeobjekt. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur vom Veranstalter zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Für die Auftragserteilung wenden Sie sich bitte an den Veranstalter.

12. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messeobjekte übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Die Obhutpflicht für den Stand und die Exponate sowie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit obliegen dem Aussteller. Bei Bedarf können Sie Standbewachungspersonal (eine vom Veranstalter autorisierte Wach- und Schließgesellschaft) bestellen.

Der Flughafen FMO ist 24 Stunden geöffnet. Bitte denken Sie daran, dass Sie keine Wertsachen, wichtige Kleinartikel oder Laptops auf Ihrem Messestand unbeaufsichtigt oder zurücklassen.